

Instrumente der öffentlichen Förderung von Bewohnergenossenschaften				
Akteur	Stadt Münster		Finanzwirtschaft	
Fördermittelgeber	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW	NRW.Bank	Finanzministerium NRW	KfW Bank (abrufbar über Finanzierungsinstitute)
Fördermittel, Förderziele	Professionelle Projektbegleitung (MBWSV NRW)	Gründungsdarlehen für Bewohnergenossenschaften	Ausfallbürgschaft des Finanzministeriums NRW	Erwerb Genossenschaftsanteile gem. KfW-Wohneigentums-programm Nr. 134
	<b>Kostenübernahme für</b>	<b>Darlehensmittel zur</b>	<b>Bürgschaft notwendig, da</b>	<b>Zinsgünstige Darlehen für</b>
	Gründungsberatung u. Konzeptentwicklung	Wohnraumversorgung "Wohnberechtigter Personen"	i.d.R. Bonitätsverstärkung notwendig mangels nachhaltiger Eigenbonität seitens neuer Genossenschaften	Personen, die Genossenschaftsanteile zeichnen, um Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden
	baufachliche Gutachten u. Wirtschaftlichkeitsberechnungen	nachhaltigen Wohnungsnutzung auf angespanntem Wohnungsmarkt	Darlehen der NRW.Bank i.d.R. nur nachrangig grundbuchlich abgesichert sind, d.h. keine Entscheidung "auf Sicherheiten-basis" getroffen werden kann	die Stärkung der Eigenkapitalbildung einer Genossenschaft
	Rechtsberatung u. Erschließung von Kooperationspartnern	Umsetzung eines nachbarschaftlichen Wohnumfeldes /Quartiersentwicklung		
Förder-voraussetzungen	erkennbare, konkretisierte Projektidee, finanzielle Grundausrüstung ausgerichtet auf Erwerb/Neubau Immobilie: <b>drei G's: Gruppe, Grundstück, Geld</b>	mind. 50 % der Bewohnerschaft liegt in Einkommensgrenze sozialer Wohnungsbau (§ 13 Abs. 1 WFNG)	Bürgschaft ist Zusatzbesicherungsinstrument zu Gunsten NRW.Bank; setzt dort kaufmännisch sorg-fältiges Handeln voraus, daher Beteiligung NRW.Bank nur an Projekten im fortgeführten Stadium, ggf. Flankierung positiver Kreditentscheidung mit Auflagen	Es sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form u. Umfang der Besicherung werden über das vermittelnde Finanzierungs-institut vereinbart
	mind. 50 % der Bewohnerschaft liegt in Einkommensgrenze sozialer Wohnungsbau (§ 13 Abs. 1 WFNG)	positive Kreditentscheidung NRW.Bank (§ 10 Abs. 4 WFNG)		
Förderkondition	Kostenübernahme für externe Beratung durch MBWSV auf Grundlage einzelvertraglicher Vereinbarung zwischen Initiative und Ministerium	5.100 € je HH der Bewohnerschaft + 5.100 € je HH innerhalb o.g. Einkommensgrenzen; Konditionen sind mit MBWSV NRW abzustimmen (Orientiert an Konditionen Wohnraumförderung WFB)	Bürgschaftsvereinbarung wird bilateral zwischen Genossenschaft und Finanzministerium getroffen (Bürgschaft kostenlos)	max. Kreditbetrag 50.000 € für die selbstgenutzte Wohnung